

José Dammert Bellido

Der neue Kodex in einer Andendiözese

Die von der europäischen kirchenrechtlichen Entwicklung abgeschnittenen Diözesen finden in der neuen Gesetzgebung Perspektiven, die für ihre pastoralen Aufgaben förderlich sein werden: Man hat von Rom gewährte Dispensen und Indulte aufgenommen, die aufgrund ihrer durchgängigen Anwendung auf die allgemeine Ebene der lateinischen Kirche ausgedehnt werden.

Die Vorstellung von der Kirche als Volk Gottes, die Darstellung der christlichen Gläubigen als dessen aktive Mitglieder und die Einbeziehung der Rechte und Pflichten der Laien, die im Kodex von 1917 außer Betracht blieben, führen dazu, daß verschiedene Normen für die Seelsorge im Bereich der Anden positiv sind.

Die Beschränkungen auf einige Aspekte und der Wunsch, die Diözesanverwaltung zu systematisieren, damit sie universal anwendbar wird, führen jedoch zu dem Ergebnis, daß sie in Diözesen, die ein großes Territorium umfassen oder eine große Einwohnerzahl haben und gleichzeitig über wenig Personal und Mittel verfügen, undurchführbar sind.

I.

«Die Befreiung von einem rein kirchlichen Gesetz», die c. 85 im Auge hat, ist viel flexibler als die frühere Gesetzgebung über Dispensen, insofern es heißt, daß dieses Recht der «ordentlichen (...) und unmittelbaren Gewalt» dem Diözesanbischof zukommt und seine Ausübung von dessen pastoraler Funktion her erforderlich ist (c. 381), während der päpstliche Vorbehalt die Ausnahme ist und um des allgemeinen Wohls der Kirche willen für bestimmte Bereiche und Dinge gilt. Diese Neuerung wird die pastorale Mission der Bischöfe der Dritten Welt spürbar erleichtern.

Das Bemühen, die allgemeine Gesetzgebung an die regionalen Verhältnisse anzupassen, ist ein weiteres Zeichen für den Geist, der aus dem

neuen Kodex spricht; in verschiedenen Fällen überläßt man den Erlaß besonderer Normen für eine bestimmte Region oder ein bestimmtes Land der Entscheidung der jeweiligen Bischofskonferenz; nennen wir ein paar zufällig herausgegriffene Beispiele: Es kann ein eigener Eheschließungsritus erstellt werden, «der den christlichem Geist angepaßten Gebräuchen der betreffenden Gebiete und Völker entspricht» (c. 1120); die Ordnung für die Priesterausbildung soll «den seelsorglichen Erfordernissen der jeweiligen Region oder Provinz» angepaßt werden (c. 242, §1) usw. Die verstärkte Kanonisierung weltlicher Gesetze (c. 22) bringt ebenfalls den Wunsch zum Ausdruck, die Universalität der allgemein geltenden Normen praktikabler zu machen. Dergleichen erleichtert die Reduzierung des Strafrechts seine Einhaltung (das neue Buch VI umfaßt 88 Canones im Vergleich zu 219 im alten Kodex). Bei der Anwendung hängt all dies von der Kreativität der verschiedenen Episkopate ab, die den von Papst Paul VI. empfohlenen Mut aufbringen müssen und sich von möglichen Risiken nicht einschüchtern lassen und nicht in skrupulöse Verzagtheit geraten dürfen.

Ebenso wird man einige Normen auf nicht vorgesehene Fälle ausweiten müssen, die jedoch ähnlich liegen wie die genannten, zum Beispiel c. 792, der die Unterstützung von Arbeitern und Studenten aus Missionsländern vorsieht: In der Dritten Welt wird man die Wanderarbeiter der ländlichen Gebiete berücksichtigen müssen.

Die Beziehungen der Apostolischen Nuntien zu den Bischofskonferenzen und den Diözesanbischöfen sollen auf einer engen Zusammenarbeit beruhen, «wobei jedoch die Ausübung von deren rechtmäßiger Gewalt unberührt bleiben muß» (c. 364, n. 2 u. 3; c. 365, §2). Diese Richtlinien haben die frühere Gesetzgebung verändert, die die Aufsicht bestimmte (c. 267), und erlauben eine wirksame Zusammenarbeit, die sich die Klugheit und Erfahrung des päpstlichen Vertreters bei der Entwicklung der Pastoral auf nationaler und diözesaner Ebene zunutze machen wird; eine Zusammenarbeit, die Gegenwart und Zukunft im Blick hat und für die es Beispiele gibt: das Wirken der Nuntien Lombardi in Brasilien, Arrigoni in Peru und Bertoli in Kolumbien, die durch den stellvertretenden Staatssekretär Giovanni B. Montini unterstützt und gefördert wurden, der vom Papstthron aus die in den Kodex aufgenommenen Normen verkündigen sollte.

Die pastorale Zusammenarbeit zwischen Bischöfen und Instituten des geweihten Lebens ist ein weiterer Erfolg des Kodex (c. 678 ff); dafür soll der Diözesanbischof die Berufungen zu den verschiedenen Diensten und zum geweihten Leben nach Kräften fördern (c. 385).

Die Einrichtung von mehrere Diözesen zusammenfassenden Gerichten (cc. 1423 u. 1439) erleichtert die gerichtliche Tätigkeit in Ländern, die von großem Personalmangel betroffen sind.

II.

Von vitaler Bedeutung für die Entwicklung der Pastoral in einer Andendiözese ist die Anerkennung der Rolle der Laien bei der Weitergabe der göttlichen Heilsbotschaft an alle Menschen auf der ganzen Welt (c. 225, §1).

Den ganzen Kodex hindurch werden Gesetze über diese Mission der Laien erlassen oder Situationen anerkannt, die ihre Verwirklichung erleichtern. Die Tatsache, daß man die Volljährigkeit auf das Alter von achtzehn Jahren festgelegt hat (c. 97, §1), ist von besonderer Bedeutung in einem Kontinent mit einem Übergewicht der Jugend, von Arbeitern, die in sehr frühem Alter, sogar von Kindheit an, zu arbeiten beginnen und auch früh in eheliche Beziehungen eintreten.

Die Option der Bischofskonferenz in Puebla für die Armen und ihre Option für die Jugend vereinigen sich in der Tatsache, daß es Armut ist, die die Kinder zur Arbeit zwingt, so daß für die Jugendlichen optieren heißt, für die Armen zu optieren und umgekehrt.

Das besondere Interesse, das die Priester und die Diözesanbischöfe für die in reifem Alter erfolgenden Berufungen zu den geistlichen Ämtern aufbringen sollen (c. 233, §2), stellt ebenfalls eine Anerkennung der besonderen Situation dieser sog. Neuen Welt dar.

Die Forderung an die Adresse der Gläubigen, «die soziale Gerechtigkeit zu fördern und, des Gebotes des Herrn eingedenk, aus ihren eigenen Einkünften die Armen zu unterstützen (c. 222, §2 u. 747, §2) und die Forderung an die Adresse der Institute des geweihten Lebens, «jedwede Art von Luxus (...) und von Güteranhäufung zu vermeiden» (c. 634, §2), sind in einem Land, das in Armut versinkt, ein Ansporn, sie unmittelbar in die Tat umzusetzen.

Die Motivierung der Laien, «die Ordnung der zeitlichen Dinge im Geiste des Evangeliums zu gestalten und zur Vollendung zu bringen und so

(...) Zeugnis für Christus abzulegen» (c. 225, §2 u. 327), beleuchtet das gesellschaftliche und politische Engagement der Christen in äußerst heiklen Situationen, die ein Handeln dringend erfordern. Die Aktivitäten der Laien beschränken sich jedoch nicht auf ihre Mission in der Welt, auch in der Kirche sollen die Laien eine wichtige Rolle spielen (c. 275, §2).

Im innerkirchlichen Bereich hat sich die Ausübung der Laienaktivität ausgedehnt und bezieht Ordensmänner im Laienstand und Nonnen ein. C. 129, §2 erklärt: «Bei der Ausübung dieser (Leitungs-)Gewalt können Laien nach Maßgabe des Rechtes mitwirken», wobei das Wort «mitwirken» recht ambivalent ist. C. 228, §1 ordnet an, daß Laien «für jene kirchlichen Ämter und Aufgaben herangezogen werden (können), die sie gemäß den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen». Zu diesen Ämtern und Aufgaben zählen das Amt des Richters (c. 1421, §2), des Ökonomen, die Mitgliedschaft im Vermögensverwaltungsrat der Diözese oder Pfarrei (c. 492 u. 537), das Amt des Kanzlers und Notars (c. 482, §3), des Beisitzers und Vernehmungsrichters, Kirchenanwalts und Verteidigers des Ehebandes (c. 1424, 1428, §2, 1435), die Mitgliedschaft im Pastoralrat der Diözese oder Pfarrei (cc. 511 u. 536), die Teilnahme an der Diözesansynode (c. 463, §1 n. 5) als gewähltes oder eingeladenes (§2) Mitglied ebenso wie die Teilnahme an Partikularkonzilien (c. 443, §4); darüber hinaus können Laien akademische Grade erwerben und einen Auftrag zur Lehre in theologischen Wissenschaften erhalten (c. 229, §2 u. §3). Der verwendete Begriff des Laien umfaßt Männer und Frauen.

Für Diözesen mit beschränktem Personal werden diese Möglichkeiten für die rechtliche, kuriale und ökonomische Verwaltung und die Unterrichtstätigkeit hilfreich sein, unter der Voraussetzung, daß man Personen auswählt, die sich «durch Wissen, Klugheit und Ansehen» auszeichnen (c. cc. 228, §2 u. 231, §1), und ihnen durch volles Vertrauen den Rücken stärkt.

Besondere Bedeutung kommt der Tatsache zu, daß der Diözesanbischof Personen, «die nicht die Priesterweihe empfangen» haben, mit der Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben einer Pfarrei betrauen kann (c. 517, §2). Bei der großen Ausdehnung der Diözesen der Dritten Welt und ihrer Pfarreien erlaubt diese Beteiligung von Ordensangehörigen und Laien die seelsorgliche Betreuung einer sehr großen Zahl von Gemein-

den, die von den Mittelpunktspfarrerien weit entfernt sind. Dieser Möglichkeit entsprechend, werden den Laien verschiedene Befugnisse zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre und in der Heiligung der Kirche zuerkannt (c. 230, §3).

Diese Funktionen werden in anderen Canones hinsichtlich des Dienstes am Wort (cc. 759 u. 766), der Katechese (cc. 780 u. 785) und der Laienmissionare näher erläutert; bezüglich der liturgischen Funktionen (c. 835, §4): die den Männern vorbehaltenen Dienste des Lektors und Akolythen (c. 230, §1), die Aufgaben des Lektors, Kommentators, Kantors oder andere Aufgaben bei liturgischen Handlungen (c. 230, §2), der Vorsitz bei liturgischen Gebeten (c. 1248, §2), die Spendung der Taufe (c. 861, §2) und der heiligen Kommunion (c. 910, §2), auch als Wegzehrung (c. 911 §2), die Unterstützung eines blinden oder kranken Priesters bei der Feier der Messe (c. 930, §2), die Aussetzung und Einsetzung des Allerheiligsten (c. 343), die offizielle Eheassistenz (c. 1112), die Spendung von Sakramentalien (c. 1168).

Die Erlaubnis zur Taufspendung hat ihren Ursprung in einer mündlichen Zusage Pauls VI. zugunsten der Campesinos der Diözese Cajamarca, die später auf das gesamte peruanische Territorium ausgedehnt und aufgrund ihrer vorteilhaften Anwendung in den neuen Kodex aufgenommen wurde.

Die durch c. 961, §2 n. 2 autorisierte Generalabsolution mit den entsprechenden Vorschriften ist wegen des Mangels an Beichtvätern und damit die Gläubigen andere Sakramente im Stand der Gnade empfangen können, im Gebiet der Anden sehr hilfreich.

III.

In anderer Hinsicht bleibt der neue Kodex sehr europäisch und städtisch ausgerichtet, insbesondere bei der Regelung bezüglich der Diözesankurie (c. 469), die für die kirchlichen Jurisdiktionsbereiche mit geringem Personal Schwierigkeiten verursacht; es besteht die Gefahr, sich mit bürokratischen Formeln etwas vorzumachen oder auf Kosten der Pastoral von ihnen beherrscht zu werden.

Die römischen Dikasterien und Gremien des CELAM und auch der nationalen Bischofskonferenz überschütten die Diözesen mit einer Viel-

zahl von Dokumenten, Umfragen, Anfragen, Entwürfen, Lineamenta usw., die nicht oder in ganz geringem Maß der Wirklichkeit entsprechen, oder mit Kampagnen und der entsprechenden Werbung mit einer riesigen Palette von Motiven und Zielen, die die Diözesankurien lediglich zu Vollzugsorganen herabmindern würden. In Ordinariaten, die an Personal und Mitteln arm sind und in denen der Bischof und der Generalvikar über ihre eigentlichen Aufgaben hinaus in Pfarreien und Kaplaneien bei Unterricht und Beichte mitwirken, abgesehen von ihren Verantwortlichkeiten auf der Ebene des Landes und des Kontinents, wird man, wenn nicht eine große Freiheit des Geistes herrscht, von dem Anspruch, bei höheren Instanzen gut wegzukommen, erdrückt.

Einrichtungen wie der Bischofsrat (c. 473) oder die verschiedenen General- und Bischofsvikare (c. 475) werden zwar den großen Diözesen vorbehalten, aber es ist notwendig, gewisse Normen auf Ebenen herunterzuschrauben, die mit unserer Wirklichkeit in Einklang stehen. Die Forderung einer Mindestzahl von sechs Mitgliedern für das Konsultorenkollegium (c. 502, §1) liegt für Diözesen und Prälaturen in den Anden sehr hoch, weshalb die eine oder andere um die Erlaubnis nachsuchen mußte, sie auf vier herabzusetzen. Ich meine, man hätte diese Situation mitbedenken müssen, um es nicht in jedem Fall erforderlich zu machen, daß man sich eigens an den Heiligen Stuhl wendet. Früher genossen die Bischöfe Spanisch-Amerikas besondere Privilegien und Indulte; 1899 gewährte Papst Leo XIII. am Rande des lateinamerikanischen Plenarkonzils die tridentinischen Privilegien, die bei ihrem Erlöschen jeweils im Abstand von zehn Jahren erneuert wurden, bis zum II. Vatikanischen Konzil, das viele von ihnen übernahm. Andere Jurisdiktionsgebiete genossen die den Missionsgebieten von der Kongregation für die Glaubensverbreitung gewährten Indulte. Meiner Einschätzung nach gibt es auch gegenwärtig noch verschiedene Umstände, die eine vom allgemeinen Recht abweichende Gesetzgebung erfordern.

Die Überfülle von Bezeichnungen für die Diözesanbischöfe (Kardinalerzbischof, Primas, Erzbischof, Apostolischer Vikar, Prälat, Diözesanadministrator mit den Befugnissen eines residierenden Bischofs) stiftet Verwirrung bei den Gläubigen und bei den staatlichen Beamten, denen es nicht gelingt, die Gleichheit der Funk-

tionen und die Unterschiede zu begreifen. Ein Volk, das keine mittelalterlichen Traditionen kennt, weil es nicht in ihnen gelebt hat, und das jahrhundertlang nur von einem Erzbischof und ein paar Bischöfen hat reden hören, verliert bei so vielen Benennungen den Überblick oder bekommt den Eindruck, es handle sich um eine Rangliste ähnlich wie beim Militär mit einer gleichartigen hierarchischen Abhängigkeit. Eine Vereinfachung würde ein klareres und bescheideneres Bild von den Hirten der Kirche entstehen lassen.

Das Weiterbestehen der Provinzialkonzile mit all der Feierlichkeit und dem organisatorischen Aufwand, die sie umgeben (c. 439), erscheint gegenüber der größeren Beweglichkeit der Bischofskonferenzen ineffizient, auch im Hinblick auf Kirchenprovinzen (c. 431), die drei oder vier Bischöfe vereinigen.

Eine Einrichtung, die neustrukturiert werden muß, ist der Besuch «ad limina apostolorum» (c. 400). Eine persönliche Audienz beim Papst, die etwa zehn Minuten dauert – was bei der hohen Zahl von Bischöfen, die zu empfangen sind, verständlich ist –, ist zu kurz, um die Pastoral jeder Diözese und des Landes zu überprüfen. Die gemeinschaftliche Audienz muß ein anderes Gesicht bekommen: Statt einer Begrüßung und einer Erwiderung, die schriftlich überreicht werden können, ist eine Arbeitssitzung von mindestens zwei Stunden Dauer vonnöten, mit Raum für Fragen, Antworten und Bemerkungen. Zum Teil bietet die ungezwungene, angenehme Konversation beim Mittagessen Möglichkeiten dafür, aber diese sind völlig ungenügend.

Der Besuch bei den Dikasterien der römischen Kurie erweckt oft den Eindruck einer formalen Pflichtübung, bei der eine gründliche Behandlung der Themen und Anfragen nicht gelingt. Hier ist ebenfalls ein ausführlicheres Gespräch sowohl in gemeinschaftlichem wie in individuellem Rahmen erforderlich. Die vorherige Zusendung des Fünfjahresberichts sollte dazu dienen, daß die Mitarbeiter der Dikasterien persönlich nachfragen, um mündliche Erläuterungen zu erhalten, statt einige Monate später, wenn die Möglichkeit eines Dialogs nicht mehr besteht, eine schriftliche Antwort zu verfassen. Es versteht sich, daß die Kurienbeamten viele Verpflichtungen haben, aber aus fernen Regionen mit hohen Kosten anzureisen, um sich auf protokollarische Gespräche zu beschränken, ist sinnlos und recht unbefriedigend.

IV.

Die Domkapitel mit vier Kanonikern, die durch sehr geringe Zuwendungen von seiten des peruanischen Staates unterstützt werden (gegenwärtig erhält jeder Kapitular zehn US-Dollar monatlich), sind aus Mangel an Einkünften zum Verschwinden verurteilt.

Ein schwerwiegendes pastorales Problem liegt in der Anwendung der kirchenrechtlichen Normen in ausgedehnten Gebieten mit Tälern und Bergen mit einer Höhe zwischen 2000 m und 4000 m über dem Meeresspiegel und mit Wegen, deren Entfernungen in Stunden und nicht in km angegeben werden, oder in Jurisdiktionsbereichen mit sehr hoher Bevölkerungsdichte und ein oder zwei Priestern. Solche Umstände sorgen dafür, daß die besten und wohlmeinendsten Vorschriften über Rechte und Pflichten der Pfarrer (cc. 528–530) sich in Nichts auflösen. Sicherlich versucht man, den Geist, der aus diesen Anordnungen spricht, zu erfassen, aber man spürt, daß sie einem aus den Händen gleiten. Wenn der Bischof die Visitation durchführt (cc. 396–398), kann er voll Mitgefühl auf die Menge schauen, aber nicht Anordnungen geben, die sich streng an die Gesetzgebung halten; er wird vielmehr empfehlen, «zu tun, was man kann», und gegebenenfalls einen skandalösen Mißbrauch abstellen.

Das vom Kodex entworfene Pfarrsystem entspricht nicht der Realität der Anden. Man muß bedenken, daß eine Diözese mit einer Fläche von etwa 15000 km² und mehr als einer halben Million Einwohner sechsundzwanzig Pfarreien besitzt, etwa zehn davon vakant. Der Pfarrer einer solchen Pfarrei beschäftigt sich entweder damit, die städtische Bevölkerung zu betreuen, die am Ort der Pfarrei wohnt, wo er die Vorschriften des Kodex erfüllen könnte, und vernachlässigt auf diese Weise völlig die Bewohner, die auf den Dörfern oder verstreut auf dem Land leben; oder aber er widmet sich ganz einem Programm zur Missionierung der ländlichen Gebiete, und dann werden die Klagen der Bewohner der Innenstadt laut, daß sie keinen Priester hätten, der sich um sie kümmere: Entweder ist man Pfarrer, oder man ist Missionar, der unterwegs ist, um die Basisgemeinden und die Katechetenteams zu unterrichten, zu orientieren und zu fördern und die Campesinos mit den Sakramenten zu versorgen. Diese Realität erfordert eine eingehende Untersuchung, um die Pastoral

in diesen riesigen ländlichen Gebieten ausdehnen, aufrechterhalten und verstärken zu können, in denen sich die Sekten im Vormarsch befinden, weil sie von den Katholiken nicht zufriedenstellend betreut werden.

Versammlungen auf lateinamerikanischer Ebene und auf Weltebene untersuchen die Großstadt pastoral – ein Phänomen der letzten Jahrzehnte –, aber die Landpastoral ist ein Thema, dem man aus dem Weg geht.

Zweifellos erleichtern die den Laien gemachten Zugeständnisse, die wir zuvor genannt haben, die Arbeit in der Pfarrei, aber es bleiben einige Aspekte im Dunkeln, wie beispielsweise die Spendung der Krankensalbung, die besonders dem Pfarrer (c. 530 n. 3) oder einem Priester (c. 1003, §2 u. 3) anvertraut wird; in der Praxis existiert dieses Sakrament in den Anden nicht, wo die Campesinos nach «Zeichen und Mitteln» verlangen, «durch die der Glaube ausgedrückt und bestärkt, Gott Verehrung erwiesen und die Heiligung der Menschen bewirkt wird» (c. 840), und nicht nur nach einem Gebet für den Verstorbenen.

Die Vorschrift, daß jede Pfarrei ein Totenbuch führen soll (c. 535, §1), die sich früher darauf beschränkte, die Todesfälle aufzuzeichnen, die sich am Ort der Pfarrei oder in der unmittelbaren Umgebung ereigneten, ist unzumutbar, zumal es heute die Register der politischen Gemeinden gibt.

Das Vorhandensein von nur zwei oder drei Pfarreien in jeder zivilen Provinz, die manchmal von einem einzigen Priester betreut werden, macht die Einrichtung des Erzpriesters, Dekans oder Dechanten undurchführbar (cc. 553–555).

Um den zahllosen Bitten um die Feier einer hl. Messe entsprechen zu können, ist der Brauch eingeführt worden, Messen mit gemeinsamen Intentionen zu feiern, das heißt, daß jeder, der darum bittet, seine eigene Intention angibt und eine freiwillige Spende entrichtet; manchmal kommen zehn oder fünfzehn Intentionen zusammen, die nach c. 948 ebensoviele Meßfeiern erfordern würden, was unmöglich ist. In der Kathedrale von Cajamarca entspricht die von Tag zu Tag den Monat über eingegangene Summe den Stipendien, die für dreißig Meßfeiern spendet würden, womit die Bestimmung des c. 947 erfüllt wird; wenn die Messen in mehreren Intentionen gefeiert werden, empfinden die betreffenden Gläubigen Befriedigung darüber, zu hören, daß ihre Bitten im Gebet der Gläubigen

oder an der entsprechenden Stelle des Kanons genannt werden. Dies ist eine konkrete Interpretation angesichts einer restriktiven Verfügung des allgemeinen Rechts.

V.

Trotz der Berücksichtigung der Rolle der Laien hat der Kodex eine übermäßig innerkirchliche und hierarchische Sichtweise noch nicht überwunden, und er läßt Themen außer acht oder behandelt solche Themen beiläufig, die gesondert hätten bearbeitet werden müssen. Die Sorge für Religionslehrer an nichtkatholischen Schulen wird wie ein unwesentlicher Zwischenfall innerhalb des katholischen Schulsystems aufgeführt (c. 804, §2); die seelsorgliche Betreuung der Studenten an nichtkatholischen Universitäten erscheint fast beiläufig innerhalb des Kapitels über Katholische Universitäten (c. 813), ebenso der Unterricht in theologischen Disziplinen «an einer Hochschule» (c. 812). Die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Universitäten wird innerhalb des Kapitels über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten behandelt (c. 820), obgleich sie von allgemeiner Bedeutung ist. Die wissenschaftliche Strenge, die für die katholischen Schulen vorgesehen ist, soll auf die Universitäten ausgedehnt werden (c. 800, §2).

In kirchlichen Jurisdiktionsbereichen, die weder katholische Schulen noch katholische Universitäten besitzen, verlangt die Seelsorge in nichtkirchlichen Lehranstalten besondere Bemühungen; wegen der großen Zahl von katholischen Schülern und Lehrern in staatlichen Einrichtungen gilt dies auch für andere Diözesen: In Peru sind 93% in staatlichen und nur 6% in katholischen Lehranstalten.

Aus dem Spanischen übers. v. Victoria M. Drasen-Segbers

JOSÉ DAMMERT BELLIDO

1917 in Lima, Peru, geboren. 1937 Doktorat in Rechtswissenschaft in Pavia, Italien. Lehrte Römisches und Kirchliches Recht an der Katholischen Universität von Peru. Seit 1962 Bischof von Cajamarca. Konsultor der Päpstlichen Kommission für die Revision des Codex Iuris Canonici. Vizepräsident der Peruanischen Bischofskonferenz. Veröffentlichungen: juristische und historische Beiträge zu europäischen und peruanischen Zeitschriften; Bücher über die Geschichte von Cajamarca; außerdem: *Veinticinco años al servicio de la Iglesia. Selección de textos y testimonios* (1983). Anschrift: Apartado 34, Cajamarca, Peru.